



Bundesministerium  
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Regelwerk  
zur Wahl von Bürgerinnen und Bürgern  
für das Nationale Begleitgremium (§ 8 StandAG)



## Inhaltsverzeichnis

Hintergrund .....	3
Das Regelwerk .....	5
Grundlagen zur Wahl .....	5
Wahlprozess im Wahlgremium .....	6
Nachrückerinnen oder Nachrücker für NBG-Mitglieder .....	9



## Hintergrund

Die Suche nach dem Standort für ein Endlager mit der bestmöglichen Sicherheit ist eine der zentralen Herausforderungen bei der Entsorgung hochradioaktiver Abfälle. Hierzu wurde 2013 mit breitem politischem Konsens ein neues, wissenschaftsbasiertes und partizipatives Standortauswahlverfahren im Standortauswahlgesetz (StandAG) festgeschrieben, welches 2017 durch Änderung des StandAG fortentwickelt wurde. Ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Nationale Begleitgremium (NBG). Die gesetzliche Grundlage für das NBG befindet sich in § 8 StandAG. Das NBG wurde im Jahr 2016 eingesetzt und begleitet das Standortauswahlverfahren vermittelnd und unabhängig mit dem Ziel, Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

Ein Drittel des Gremiums (sechs Mitglieder) besteht entsprechend der Vorgaben des StandAG aus Bürgerinnen und Bürgern, die in einem aufwändigen, zufallsbasierten und sozialwissenschaftlich abgesicherten Verfahren der Bürgerbeteiligung ausgewählt und dann von der Bundesministerin oder dem Bundesminister des für die nukleare Sicherheit zuständigen Bundesministeriums als Mitglieder ernannt werden. Zu den sechs Bürgerinnen und Bürgern gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der jungen Generation (16 -29 Jahre).

Zudem besteht das NBG aus zwölf anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlages gewählt werden.

Die Amtszeit eines Mitglieds des NBG beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zweimal möglich.

Das NBG wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin unterstützt. Die Sitzungen des NBG finden an verschiedenen Orten der Bundesrepublik und teilweise als virtuelle Konferenzen statt.

Das Auswahlverfahren der Bürgerbeteiligung zur Bildung eines Wahlgremiums findet alle drei Jahre statt. Das Wahlgremium tagt in der Regel zwei Mal innerhalb der drei Jahre. Die



erste Sitzung findet kurz nach Bildung des Wahlgremiums statt, die zweite Sitzung nach ein-  
einhalb Jahren. Es wählt dabei jeweils drei Bürgerinnen und Bürger aus seiner Mitte heraus.  
Nach der Ernennung der insgesamt sechs ausgewählten Bürgerinnen und Bürger für das NBG  
wird ein neues Wahlgremium auf Basis einer neuen Zufallsauswahl bestimmt.

Die ehemaligen Mitglieder der vorherigen Wahlgremien haben die Möglichkeit, sich in einem  
sogenannten Beratungsnetzwerk (BNW) zusammen zu schließen. Das Netzwerk berät die am-  
tierenden Mitglieder im NBG aufgrund seines Erfahrungsschatzes in allen Belangen des  
NBG, insbesondere im Bereich der Bildung eines Wahlgremiums und Durchführung der Aus-  
wahl. Aus diesem Grund wird auch drei Mitgliedern des BNW (je ein Mann, eine Frau und  
eine Vertreterin oder ein Vertreter der jungen Generation) ermöglicht, mit aktivem und passi-  
vem Wahlrecht am Wahlgremium teilzunehmen. Als Mitglied des BNW kann im aktuellen  
Wahlgremium nur teilnehmen, wer Mitglied eines früheren Wahlgremiums war und noch  
keine drei Amtszeiten Mitglied des NBG war.



## Das Regelwerk

Dieses Regelwerk behandelt die Regeln zur Auswahl von Bürgerinnen und Bürgern für die Ernennung als Mitglieder des NBG durch das für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesministerium. Es konkretisiert die Vorgabe in § 8 Absatz 3 Satz 6 StandAG, wonach die Nominierung der Bürgerinnen und Bürgern in einem dafür geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung erfolgen muss. Es wurde 2016 entwickelt und auf Basis der ersten Auswahl 2018 weiterentwickelt. In die Überarbeitung 2025 sind auch Vorschläge des Wahlgremiums 2023 – 2024 eingeflossen.

Im Folgenden werden die Regeln anhand von Fragen im Zusammenhang mit der Auswahl und Ernennung von Bürgerinnen und Bürgern als Mitglieder des NBG behandelt.

## Grundlagen zur Wahl

### **1) Was sind die Grundlagen der Wahl in das Wahlgremium?**

Alle drei Jahre wird ein sozialwissenschaftlich anerkanntes und auf dem Zufallsprinzip basierendes Auswahlverfahren von Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt. Etwa 180 so ausgewählte Personen kommen daraufhin in einem Bürgerforum einmalig zusammen. Das Bürgerforum zur Auswahl und Qualifizierung von Bürgerinnen und Bürgern für das NBG bestellt aus seiner Mitte 57 Bürgerinnen und Bürger in ein Wahlgremium, das für ca. drei Jahre besteht, bis ein erneutes Bürgerforum ein Wahlgremium ernennt.

Das Bürgerforum besteht zu je einem Drittel aus Frauen, Männern und Vertreterinnen/Vertretern der jungen Generation. Gleiches gilt für das Wahlgremium. Das Bürgerforum und das Wahlgremium sollen eine möglichst gleichmäßige Besetzung nach dem Betroffenheitsgrad unter Einbeziehung aller Gemeindegrößen gewährleisten.

### **2) Wer ist Mitglied im Wahlgremium?**

Das Wahlgremium besteht zum einen aus zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern, die in dem Bürgerforum bestimmt wurden. Zum anderen gehören ihm die zur Wiederwahl stehenden Bürgerinnen und Bürger aus dem NBG an. Zusätzlich kann das an das NBG angebundene BNW drei Vertreterinnen/Vertreter für das Wahlgremium benennen – eine Frau, einen Mann und eine Vertreterin/einen Vertreter der jungen Generation. Diese vom BNW benannten Personen müssen bereits zuvor Mitglied eines früheren Wahlgremiums gewesen sein.



Das aktuelle Wahlgremium ist so lange im Amt, bis ein erneutes Bürgerforum neue Mitglieder für das Wahlgremium benennt.

**3) Welche Bürgerinnen und Bürger des NBG sind Mitglieder im aktuellen Wahlgremiums?**

Amtierenden Bürgerinnen und Bürger im NBG, die sich zur Wiederwahl stellen, weil ihre aktuelle Amtsperiode endet und sie nach den Regeln des StandAG nochmals ernannt werden können, sind Mitglieder im aktuellen Wahlgremium.

**4) Welche Rechte haben die Mitglieder des Wahlgremiums?**

Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

**5) Benötigt eine Wiederberufung eines NBG-Mitglieds durch die Bundesumweltministerin bzw. den Bundesumweltminister eine vorherige Wiederwahl durch das Wahlgremium?**

Ja. Grundlage einer Wiederberufung ist die Wiederwahl in dem oben beschriebenen Wahlgremium, das dann für die jeweils nachfolgende Amtsperiode besteht.

**6) Gilt für die Wiederwahl das Prinzip der direkten Folge der Amtsperioden?**

Nein, Amtsperioden müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Wiedergewählt werden kann aber nur, wer Mitglied im Wahlgremium ist.

## Wahlprozess im Wahlgremium

**7) Wer leitet die Sitzungen des Wahlgremiums und welche Regeln über den Sitzungsverlauf (z.B. zu Redebeiträgen, Vorstellung der Kandidatinnen, Ordnung der Sitzung etc.) gelten?**

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) im Auftrag des für die nukleare Sicherheit zuständigen Bundesministeriums bestimmt die Sitzungsleitung. In der Regel wird hierfür ein externer Dienstleister beauftragt, welcher die konkrete Durchführung des Bürgerforums und der Sitzung(en) des Wahlgremiums nach den Vorgaben dieses Regelwerks und in enger Absprache mit dem Bundesumweltministerium durchführt.



## 8) Nach welchen Regeln läuft die Wahl im Wahlgremium ab?

Die Wahlregeln beinhalten folgende Festlegungen:

- Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte eine Frau, einen Mann und eine Vertreterin/einen Vertreter der jungen Generation für die neue, ab Ernennung beginnende Amtsperiode.
- Anschließend werden je Gruppe (Frauen, Männer, junge Generation) zwei Personen als Nachrückerinnen/Nachrücker gewählt.
- Die Wahlen finden getrennt für jedes der zu bestimmenden Mitglieder (Frauen, Männer, junge Generation) sowie für die Nachrückerinnen/Nachrücker statt.
- Alle Mitglieder des Wahlgremiums besitzen aktives Wahlrecht für jede Kandidatin/jeden Kandidaten jeder Gruppe.
- Passives Wahlrecht besitzen die Mitglieder des Wahlgremiums, die Teil der interessierten Öffentlichkeit sind, nicht jedoch Mitglieder, die auch die Zivilgesellschaft vertreten.
- Findet keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Gesamtstimmenzahl des Wahlgremiums in seinem Wahlgang, findet eine Stichwahl als zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt.
- Bei Stimmengleichheit kann die Stichwahl auch zwischen mehr als zwei Kandidaten stattfinden.
- Erhält bei der Stichwahl keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, entscheidet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit kann auch dieser Wahlgang zwischen mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten stattfinden. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los über die Auswahl.
- Für die Wahl der Nachrückerinnen/Nachrücker gilt dasselbe Verfahren. Zunächst werden jedoch die zweit- und drittplatzierten Kandidaten je Gruppe gefragt, ob sie als Nachrücker zur Verfügung stehen. Sollten sich so zwei Personen je Gruppe finden, bedarf es keines Wahlgangs für die entsprechende(n) Gruppe(n).



**9) Dürfen für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der jungen Generation Personen jeden Geschlechts antreten?**

Ja. Die Auswahl in diesem Wahlgang erfolgt nicht getrennt nach Geschlecht.

**10) Was passiert mit Vertreterinnen/Vertretern der jungen Generation, die die Altersgrenze überschreiten, also das 30. Lebensjahr vollenden? Dürfen Sie nochmal kandidieren, dann für die Gruppe der Frauen oder Männer?**

Ja, sie können sich je nach Geschlecht für die Gruppen der Frauen oder Männer zur Wahl stellen; insgesamt für bis zu drei Amtsperioden. Für die Gruppe der jungen Generation kann nur kandidieren, wer zur Zeit der (Wieder-)Wahl 29 Jahre alt oder jünger ist.

**11) Für welche Wahlgruppe (Männer bzw. Frauen) kann eine Person diversen Geschlechts antreten?**

Diese Person kann nach eigener Wahl entweder für die Wahlgruppe Mann oder Frau antreten, aber nicht für beide.

**12) Kann eine Wahl im Wahlgremium in Abwesenheit erfolgen?**

Die Wahlregeln wurden zum Auswahlverfahren 2026 insoweit überarbeitet, als die zweite Sitzung des Wahlgremiums als reine Online-Veranstaltung stattfindet. Damit soll dem deutlich gesunkenen Teilnahmeinteresse der Wahlberechtigten an einer zweiten Wahlgremiumssitzung entgegengewirkt werden. Insofern ist zu unterscheiden zwischen Sitzungen des Wahlgremiums in Präsenz und Sitzungen im Online-Format.

Bei Wahlgremiumssitzungen in Präsenz gilt: Eine Wahl in Abwesenheit gibt es nur als passives Wahlrecht. Es gibt keine Briefwahl. Man kann also gewählt werden, ohne anwesend zu sein, aber nicht selbst abstimmen.

Wahlgremiumssitzungen im Online-Format sind so auszugestalten, dass eine geheime und nachvollziehbare Wahl ermöglicht wird und damit sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht ausgeübt werden können.

**13) Wie lange dauert die Amtszeit eines NBG-Mitglieds?**

Die Amtszeit eines Mitglieds des NBG beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung nach erneuter Wahl ist zweimal möglich.



## Nachrückerinnen oder Nachrücker für NBG-Mitglieder

### **14) Wird für Nachrückerinnen/Nachrücker die „angebrochene“ Amtszeit nach Nachrücken auf die Anzahl der möglichen Amtszeiten angerechnet?**

Ja. Sobald eine Nachrückerin/ein Nachrücker Mitglied im NBG ist, beginnt eine verkürzte, gleichwohl zählende, Amtsperiode.

### **15) Wie lange dauert die Amtszeit einer Nachrückerin/eines Nachrückers?**

Die Amtszeit einer nachrückenden Person das NBG dauert bis zum Ende der ursprünglichen dreijährigen Amtsperiode der gewählten NBG-Bürgerin/des gewählten NBG-Bürgers, für die oder den nachgerückt wird.